

Bebauungsplan „Kur- und Erholungsgebiet“ – 2. Änderung

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:

- A. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)
- B. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)

Stand: 28. Juni 2024

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

1. Hansestadt Uelzen (Schreiben vom 02.05.2024)

Keine Bedenken Seitens der Hansestadt Uelzen werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
---	--	---------------

2. Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Schreiben vom 10.05.2024)

Hinweise auf in der Nähe gelegenes Hochwasserrisikogebiet der Ilmenau Die Stellungnahme wurde gemeinsam von den Geschäftsbereichen der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN erstellt. Folgende Hinweise und Anmerkungen werden gegeben: <u>Geschäftsbereich 3 - Wasserwirtschaft</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich in Bad Bevensen in der Nähe eines sogenannten Hochwasserrisikobereichs der Ilmenau im Sinne des § 73 ff. WHG liegt, jedoch nicht innerhalb. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich das Plangebiet in der Nähe, jedoch nicht innerhalb des Hochwasserrisikobereichs der Ilmenau befindet, ergeben sich keine Maßnahmen im Sinne des Hochwasserschutzes für das Plangebiet. Für den Bebauungsplan ergeben sich somit keine Änderungserfordernisse.	Kenntnisnahme
---	---	---------------

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html.</p>		
<p>Keine Bedenken <u>Geschäftsbereich 4 – Naturschutz</u> Belange des GB 4 sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisname</p>

3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Lüneburg (Schreiben vom 13.05.2024)

<p>Empfehlung zur Grenzfeststellung Für den Bezug zur Grenze empfehlen wir eine Grenzfeststellung zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung zur Beantragung einer Grenzfeststellung wird an die Bauherren weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisname</p>
<p>Hinweise auf Bescheinigung des Katasterbestandes und Quellenvermerke Es wurde keine Planunterlage angefordert, als Plangrundlage wurde nur die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 mit Stand vom 09.03.2022 von uns bescheinigt, unter der Antragsnummer 089-A-244/2022. Bezüglich des Planaufstellungsverfahrens weise ich ausdrücklich auf Folgendes hin: Gemäß Nr. 41.3 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB (VV-BauGB) ist durch eine der in Nr. 41.2.1 VV-BauGB genannten Stellen auf dem Bebauungsplan zu bescheinigen, dass die Planunterlagen den Anforderungen nach Nr. 41.2 VV-BauGB genügt. Es sollte frühzeitig mit der Stelle Kontakt aufgenommen werden, die die Bescheinigung vollziehen soll, um spätere Verzögerungen zu vermeiden. Nur so kann sichergestellt</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bescheinigung des Katasterbestandes durch den LGLN erfolgt nach dem Satzungsbeschluss. Für eine Prüfung des Katasterbestandes wird frühzeitig vor der Beschlussfassung Kontakt mit der entsprechenden Stelle beim LGLN aufgenommen. Der Quellenvermerk wird auf dem Luftbild in der Begründung ergänzt. Die Kartengrundlagen in der Planzeichnung sind bereits mit einem Quellenvermerk versehen. Die Hinweise zur Darstellung des Homepagelinks des LGLN werden bei einer Internetpräsenz berücksichtigt.</p>	<p>Wird gefolgt.</p>

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>werden, dass die für eine spätere Bescheinigung evtl. erforderlichen Vorarbeiten (z. B. Grenzfeststellungen) rechtzeitig vorab erledigt werden.</p> <p>Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen:</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 20..</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/--97401.html</p> <p>Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.</p>		
--	--	--

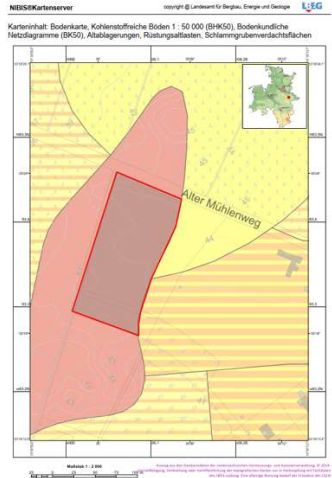
4. Landkreis Uelzen - Der Landrat (Schreiben vom 13.05.2024)

<p>Nachreichung von Stellungnahme</p> <p>Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:</u></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme für den Fachbereich Naturschutz wird nachgereicht.</p>	<p><i>Die nachgereichte Stellungnahme des Landkreises Uelzen – Fachbereich Naturschutz sowie die zugehörige Abwägung finden sich unter Nr. 9.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hinweis auf schutzwürdige Böden im Plangebiet</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen dem B-Plan „Kur- und Erholungsgebiet“ Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung vom 13.02.2024 zum genannten Sachverhalt hat weiterhin Bestand und wird aus Gründen der Vollständigkeit erneut wiedergegeben:</p> <p>„Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. UVPG durchgeführt.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>Das BBodSchG nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Daraus ergibt sich unter anderem, dass Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen so weit wie möglich zu vermeiden sind.</p> <p>Durch den Bebauungsplan kommt es zu Versiegelungen von Bodenflächen im Plangebiet, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend verloren gehen. Im westlichen Gebiet findet sich der seltene Bodentyp sehr tiefer podsolierter Regosol. Der Boden wurde in Niedersachsen als besonders schutzwürdig eingestuft. Dieser Bodentyp zeichnet sich durch eine hohe Kühlleistung, eine hohe Bodenfruchtbarkeit, sowie eine starkes Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe wie zum Beispiel Nitrat aus. Auch als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt ist dieser Bodentyp von Bedeutung.</p> <p>Im östlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um eine mittlere Podsol Braunerde, dieser Bodentyp wird nicht als schutzwürdig eingestuft ist.</p> <p>In der textlichen Festsetzung wird unter Punkt 3.2 die luft- und wasserdurchlässige Bauweise für die Oberflächenbefestigungen vorgeschrieben. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad wie auch der Abflussbeiwert reduziert und die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushaltes (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten.</p>	<p>Hierbei wurde auch das Schutzgut Boden betrachtet.</p> <p>Die UVVP kommt hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p><i>„Im Westen des Geltungsbereichs befindet sich gemäß LBEG (2017) ein Podsoliger Regosol, der zu den seltenen und daher schutzwürdigen Böden in Niedersachsen zählt (LBEG 2018). Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereichs sind rd. 1,0 ha. Da dieser Bereich bereits Bestandteil des bestehenden rechtskräftigen B-Plans ist, ist auch hier nach dem gültigen Planrecht bereits von veränderten Bodenverhältnissen und überprägten Bodenprofilen auszugehen. Da die Überprägung und Bebauung der Böden bereits im Zuge des ursprünglichen B-Planverfahrens betrachtet worden ist, sind in Bezug auf die Bodenfunktionen keine besonderen Qualitäten mehr anzusetzen.“</i></p> <p>Für das weitere Bebauungsplanverfahren ergibt sich somit kein Anpassungsbedarf.“</p>	
--	---	--

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

 <p>(Quelle: NIBIS® Kartenserver (2021): Allgemeine <i>Bodenkarte</i> BK 50 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, 01.08.2023) Für Rückfragen steht [REDACTED] zur Verfügung.</p>		
<p>Verweis auf fehlende Unterlagen</p> <p><u>Allgemeiner Gewässerschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Allgemeinen Gewässerschutzes fehlen in dem Entwurf zum oben genannten B-Plan, die lt. Begründung zum Umgang mit dem auf den versiegelten Flächen (Dachflächen, Wege und Parkplatz) anfallenden Niederschlagwassers, erstellten Unterlagen (Baugrunduntersuchung und Entwässerungskonzept). Es wird lediglich auf diese Unterlagen verwiesen und eine Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers vorgegeben, wie diese realisiert werden soll, wird nicht dargestellt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Bauungsplan wird im Zuge des Verfahrens aufgrund fehlender Unterlagen erneut ausgelegt bzw. die Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB wiederholt werden.</p> <p>Im Zuge dessen werden sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Wird gefolgt</p>

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>Für die Abgabe einer Stellungnahme bitte ich daher um Vorlage der in der Begründung unter 1.2 genannten Gutachten zum Baugrund sowie des Entwässerungskonzeptes und erneut um Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen steht [REDACTED] zur Verfügung.</p>		
<p>Hinweis auf mögliches Vorhandensein von Bodendenkmälern</p> <p><u>Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie:</u></p> <p>Ausgangslage</p> <p>Auf die denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Grundlagen im Falle einer Umsetzung des Bebauungsplans wurde in der Stellungnahme der Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen vom 03.07.2023 bereits hingewiesen. Wie im Abwägungsvorschlag der Stadt Bad Bevensen zur 1. Änderung vom 13.02.2024 korrekt dargelegt, ergibt sich im Zuge des Bauleitplanverfahrens hieraus jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf.</p> <p>Denkmalfachliche Stellungnahme</p> <p>Die Stadt- und Kreisarchäologie weist darauf hin, dass der in den Planunterlagen enthaltene Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodenfunden unter Verweis auf § 14 NDSchG allgemeine Gültigkeit besitzt, im Falle einer Umsetzung des Bebauungsplans jedoch nicht ausreichend ist. Im Zuge von Baugenehmigungsverfahren zur Umsetzung des BPLs ist die Kreisarchäologie daher erneut anzuhören. Mit denkmalrechtlichen Auflagen gem. § 6, Abs. 3 und § 13, Abs. 1 NDSchG ist zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kreisarchäologie wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erneut beteiligt.</p>	Kenntnisnahme
<p>Hinweis auf Änderung des LROP in 2022</p> <p><u>Hinweise aus raumordnerischer Sicht:</u></p> <p>In Kapitel 3.1.1 wird auf das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 Bezug genommen. Im September 2022 ist jedoch eine Änderung des LROP in Kraft getreten. Dementsprechend ist auf das „Landes-Raumordnungsprogramm 2022“ zu verweisen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die aktuelle Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ergibt sich aus der Neubekanntmachung 2017 (Nds. GVBl. S. 378) und der Änderungsverordnung von 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) im Vergleich.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird daher redaktionell ein Hinweis auf die letzte Änderung in 2022 durch die Angabe des vollständigen</p>	Wird gefolgt.

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
	Rechtsverweises ergänzt. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen für den Bebauungsplan.	
<p>Verweis auf Stellungnahme vom 10.07.2023</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Gesundheitsamtes:</u></p> <p>Mit Verweis auf die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 10.07.2023, sind keine weiteren Änderungen und Ergänzungen hinzuzufügen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 10.07.2023, auf die in der Stellungnahme verwiesen wird, lautete:</p> <p><i>„Hinweise aus Sicht des Gesundheitsamtes:</i></p> <p><i>Aus Sicht des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken erhoben, wenn entsprechend der aktuellen Begründung verfahren wird.</i></p> <p><i>Die erforderliche Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehenden zentralen Netze sicherzustellen.“</i></p> <p>Dass keine Bedenken erhoben werden, wird weiterhin zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Ergänzung zu Umweltauswirkungen auf Schutzgüter</p> <p><u>Hinweise aus planungsrechtlicher Sicht:</u></p> <p>In Kapitel 3.2.2 auf S. 15 wird eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt, um gemäß § 13a, Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB nachzuweisen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine, in der Abwägung zu berücksichtigenden, erheblichen Umweltauswirkungen hat. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird hier in einem Satz wiedergeben und auch nicht an anderer Stelle genauer erläutert. Es ist in Kapitel 3.2.2 genauer darzustellen, weshalb hier nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Hier sollte zu jedem einzelnen Schutzgut kurze Ausführungen gemacht werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umweltverträglichkeits-Vorprüfung wurde nicht im Rahmen der Begründung durchgeführt, sondern nur deren Ergebnis in Kap. 3.2.2 der Begründung zusammenfassend dargestellt. Weitere Ausführungen zu den Schutzgütern sind daher dem Dokument der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu entnehmen.</p>	Wird nicht gefolgt.

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

5. Forstamt Görde – Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 13.05.2024)

<p>Hinweis zum fehlenden Vertrag mit den Landesforsten</p> <p>Auszugsweise füge ich diese Hinweise – als Bestandteil dieser Stellungnahme – nachfolgend erneut an:</p> <p><i>Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft, mit ihrer großen Artenvielfalt, eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.</i></p> <p><i>Gem. Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Uelzen sind Waldränder einschließlich einer Übergangszone von jeder Bebauung und störenden Nutzung freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes nicht zu gefährden, das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen und diesen ökologisch besonders wichtigen Grenzbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten. Das RROP regelt auch, dass ausnahmsweise innerhalb dieses Bereiches eine Bebauung erfolgen darf, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder Siedlungs-strukturelle Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die sonstigen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</i></p> <p><i>Im RROP wird ein Orientierungswert von 100 m als Abstand zwischen Waldrand und Bebauung angegeben. Von diesem darf lediglich abgewichen werden, wenn Ausnahmetatbestände erfüllt werden. Darüber hinaus ist der Waldbrandschutz sicherzustellen. D.h. ein übergreifen von Bränden vom Wald auf den Siedlungsbereich oder umgekehrt muss durch einen ausreichenden Abstand gewährleistet werden. Außerdem dürfen die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Mit der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte ist auf bestehende Rechte (Rechte des Waldeigentümers bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes) Rücksicht zu nehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht dem Inhaber der bestehenden Nutzungsrechte aufzuerlegen (Urteil VGH Mannheim v. 07.12.1988 – 3 S 2993/88).</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Vertrag mit den Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Oerrel zu Haftungsfragen aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände zum Wald wird noch vor Rechtskraft des Bebauungsplans geschlossen.</p>	Kenntnisnahme
--	--	---------------

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

Falls ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 100 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist

- aus Gründen der Gefahrenabwehr (Windwurf und Windbruch),
- allgemeiner Verkehrssicherungspflichten (z. B. herabfallender Äste u. s. w.)
- der Waldbrandvorsorge
- und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung

ein Mindestabstand von einer Baumlänge (hier min. 35 m) zwischen Wald und Bebauung einzuhalten (siehe auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO).

Bei einem Unterschreiten des Mindestabstandes zum Waldrand, durch Bebauung oder durch die Anlage von Pkw-Parkplätzen, ist mit der Gefährdung von Menschen, Gebäuden oder anderen Sachwerten zu rechnen. Für die Eigentümer des angrenzenden Waldes entstehen erhöhte Verkehrssicherungspflichten. Es ergeben sich Haftungsfragen. Die Waldbesitzenden müssten die Bewirtschaftung ihrer Wälder in den Randbereichen der nachbarschaftlichen Nutzung anpassen und wären in der Bewirtschaftung eingeschränkt. Dies wäre mit finanziellen Einbußen verbunden.

Der Abwägungsvorschlag zum Planverfahren (Stand 13.02.2024) geht im Abschnitt A unter Ziff. 15 auf diese Hinweise ein.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Unterschreitung der o. a. Mindestabstände zum Wald in vertraglicher Abstimmung mit dem angrenzenden Flächeneigentümer, den Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Oerrel, erfolgt. Der Bebauungsplan soll erst Rechtskraft erlangen, nachdem entsprechende schriftliche Vereinbarungen vorliegen.

Da es bislang keine Vereinbarung dazu gibt, und es bislang auch keine Kontaktaufnahme der Bauherren zum Niedersächsischem Forstamt Oerrel gegeben hat, bleibt die o. a. Forderung der einzuhaltenden Bauabstände (Mindestabstand zu bestehenden Waldgrenzen 35 m) bestehen. Innerhalb dieses Bereiches müssen aus

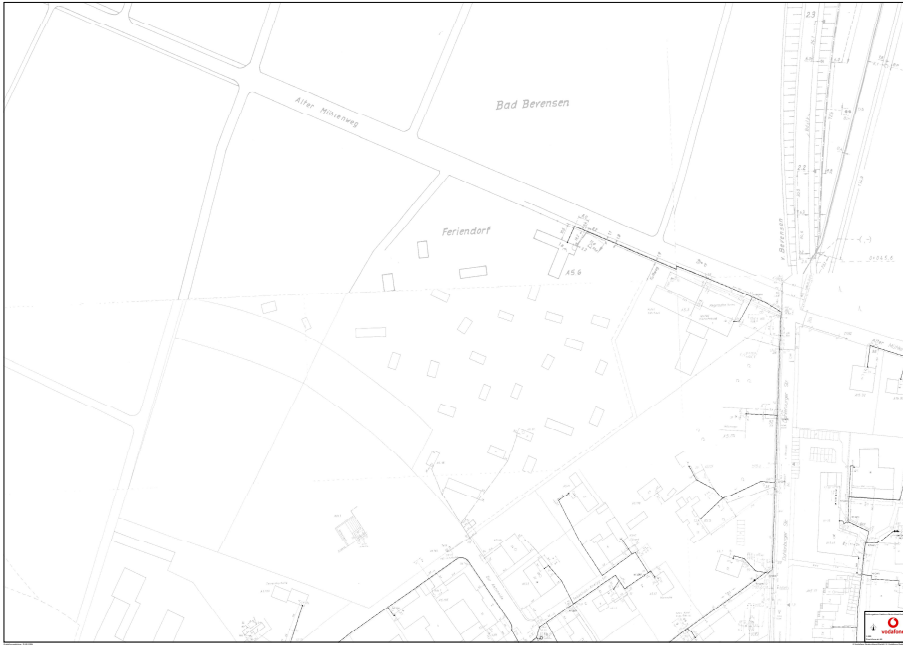
Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>den o. g. Gründen auch bauliche Nebenanlagen – wie Pkw-Stellplätze – ausgeschlossen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Uelzen – abgestimmt und ist als gemeinsame Stellungnahme anzusehen.</p>		
--	--	--

6. Vodafone GmbH (Schreiben vom 13.05.2024)

<p>Hinweis zur Lage der Telekommunikationsanlagen</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Telekommunikationsanlagen wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungserfordernisse.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	---	----------------------

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

		
---	--	--

7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 29.04.2024)

<p>Bitte um Zusendung Verkehrsgutachten</p> <p>Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Abweichend von der bisherigen Abwägung wurde davon Abstand genommen, neben der genannten verkehrsgutachterlichen Stellungnahme vom 22.09.2023 eine weitere Verkehrsuntersuchung zum Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	---	----------------------

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>Hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme, die ich am 03.07.2023 im Rahmen der TöB –Beteiligung abgegeben habe und welche weiterhin Bestand hat.</p> <p>Ich möchte ich Sie bitten mir das in der Abwägung genannte Verkehrsgutachten vom 22.09.2023, aufgestellt durch die Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, gerade im Hinblick auf den Knotenpunkt L 232 / „Zur Amtsheide“ zur Prüfung zu übersenden.</p>	<p>Gemäß verkehrsgutachterlicher Stellungnahme wurden im Juni 2023 Verkehrszählungen durchgeführt, wonach der Knotenpunkt L 232 / Amtsheide am Zähltag in der Spitzenstunde am Nachmittag von rd. 52 Kfz/h befahren wurde. Es ist davon auszugehen, dass durch die realisierbaren neuen Ferienwohnungen, Wohnungen sowie dem Seniorenheim und Hotelbetrieb im Verhältnis zu dem bereits vorhandenen Verkehrsaufkommen - insbesondere auf den Straßen Alter Mühlenweg und Zur Amtsheide - keine wesentlichen zusätzlichen Verkehre entstehen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Plangebiets Defizite in der Verkehrsqualität auftreten oder bauliche bzw. organisatorische Maßnahmen am Knotenpunkt erforderlich werden.</p> <p>Die Planung hat daher keine relevanten Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz. Die im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Straßenverkehrsflächen sowie die maßgeblichen Kreuzungspunkte sind insgesamt ausreichend leistungsfähig, um den aus der Entwicklung des Plangebiets resultierenden eher geringfügigen Mehrverkehr abzuwickeln. Ein Ausbau vorhandener Knotenpunkte ist für die Belange des Kfz-Verkehrs nicht erforderlich.</p> <p>Festsetzungen im Bebauungsplan - etwa zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen - sind nicht erforderlich. Dem Bebauungsplan stehen damit in der beabsichtigten Form keine Umsetzungshindernisse entgegen. Die Planungsziele können verwirklicht werden.</p> <p>Fragen der Erschließung können im Detail auf der Genehmigungsebene geklärt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Zuge des Verfahrens aufgrund fehlender Unterlagen erneut ausgelegt bzw. die Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB wiederholt werden.</p> <p>Im Zuge dessen wird auch die verkehrsgutachterliche Stellungnahme vom 22.09.2023 zur Verfügung gestellt.</p>	
---	--	--

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>Bitte um Mitteilung und beglaubigte Ausfertigung nach Inkrafttreten</p> <p>Ferner bitte ich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird eine entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	---	----------------------

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 30.04.2024)

<p>Hinweis auf seltene Böden, Hinweise zu Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><u>Boden</u></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen.</p> <p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Bereich eines bereits bestehenden Bebauungsplanes aufgestellt. Durch diese Maßnahme der Innenentwicklung wird die bauliche Inanspruchnahme bisher nicht genutzter Außenbereiche gemindert und somit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a Absatz 2 BauGB sichergestellt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. UVPG durchgeführt. Hierbei wurde auch das Schutzgut Boden betrachtet.</p> <p>Die UVVP kommt hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p><i>„Im Westen des Geltungsbereichs befindet sich gemäß LBEG (2017) ein Podsoliger Regosol, der zu den seltenen und daher schutzwürdigen Böden in Niedersachsen zählt (LBEG 2018). Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereichs sind rd. 1,0 ha. Da dieser Bereich bereits Bestandteil des bestehenden rechtskräftigen B-Plans ist, ist auch hier nach dem gültigen Planrecht bereits von veränderten Bodenverhältnissen und überprägten Bodenprofilen auszugehen. Da die Überprägung und Bebauung der Böden bereits im Zuge des ursprünglichen B-Planverfahrens betrachtet worden</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	---	----------------------

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie</p> <p>Seltene Böden (statistisch)</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind</p>	<p><i>ist, sind in Bezug auf die Bodenfunktionen keine besonderen Qualitäten mehr anzusetzen.“</i></p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit Bodenaushub werden an die Grundstückseigentümer weitergeleitet.</p> <p>Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungserfordernisse.</p>	
--	---	--

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS © Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		
--	--	--

9. Landkreis Uelzen - Der Landrat (Schreiben vom 06.06.2024)

<p>Hinweise zur Pflanzliste</p> <p>Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht nachträglich folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Naturschutzes:</u></p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 3.4 wird hinsichtlich der Pflanzliste angepasst. Die in der Stellungnahme genannten, nicht standortheimischen Gehölze werden aus der Pflanzliste entfernt. Um weiterhin eine gewisse Auswahlmöglichkeit und Vielfalt zu gewährleisten, werden weitere standortgerechte, heimische Gehölzarten ergänzt, welche auch hinsichtlich des Klimawandels als geeignet gelten: Traubeneiche / <i>Quercus Petare</i>,</p>	<p>Wird teilweise gefolgt.</p>
--	--	--------------------------------

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind noch folgende Punkte zu dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu ergänzen bzw. zu ändern:</p> <p>Zur Textliche Festsetzung Nr. 3.4</p> <p>Folgende Gehölze sind aus der Pflanzliste zu streichen, da sie nicht standortheimisch sind:</p> <p>Quercus rubra (Amerikanische Roteiche), Sophora japonica (Schurbaum), Tilia tomentosa „Brabant“ (Brabanter Silberlinde), Amelanchier lamarckii (Kupfer-Felsenbirne), Alnus spaethii (Purpurerle), Platanus acerifolia (Platane)</p> <p>Außerdem handelt es sich bei den folgenden Gehölzen um Sträucher und nicht um Bäume:</p> <p>Corylus avellana (Haselnuss), Cornus mas Kornelkirsche, Prunus spinosa Schlehe, Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder).</p> <p>Daher sollten für diese Gehölze die entsprechenden Qualitäten neu festgesetzt werden (diese Gehölze gibt es nicht in der beschriebenen Qualität als Hochstamm).</p> <p>Es ist aber sehr zu begrüßen, dass auch standortheimische Sträucher gepflanzt werden, dies sollte zusätzlich zu den festgesetzten Bäumen erfolgen. Dies würde auch den vorgeschlagenen Maßnahmen des artenschutzfachlichen Gutachtens entsprechen (siehe Punkt 9“ Empfehlungen für weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie für Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“).</p> <p>Die Liste sollte entsprechend überarbeitet werden.</p>	<p>Vogelkirsche / <i>Prunus avium</i> und Eberesche / <i>Sorbus aucuparia</i> Die Bezeichnung „standortgerechter, landschaftstypischer Arten“ wird in der Überschrift der beispielhaften Arten-Auswahlliste dementsprechend zu „standortgerechter, heimischer Arten“ geändert.</p> <p>Die Sträucher werden aus der Pflanzliste entfernt, da für Sträucher anders als für Laubbäume kein Anpflanzgebot festgesetzt wurde. Eine Festsetzung entsprechender Qualitäten für Sträucher wäre daher nicht nachprüfbar im Rahmen der Baugenehmigung. Von einer zusätzlichen Festsetzung zur Anpflanzverpflichtung für Sträucher einschließlich ihrer Qualitäten wird abgesehen, da mit der bestehenden Festsetzung bereits eine angemessene Durchgrünung der Grundstücke mit Laubbäumen sichergestellt wird. Die Einbindung von Sträuchern in die gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen ist weiterhin möglich und würde auch dem Charakter der geplanten Ferienhaussiedlung, Wohnumfeldes, Hotelanlage und Seniorenheims entsprechen.</p>	
<p>Zum Artenschutz</p> <p>Nach dem artenschutzfachlichen Gutachten bleibt die Fortpflanzungsstätte der Heidelerche nicht erhalten. Diese Art befindet sich jedoch auf der Vorwarnliste der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Tierarten, zudem weist diese Art einen sehr negativen Bestandstrend auf.</p> <p>Es wird nach dem Gutachten davonausgegangen, dass keine Ausweichhabitate zur Verfügung stehen bzw. erstellt werden können, so dass die ökologische Funktion der</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Antrag auf Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) wurde zwischenzeitlich von der unteren Naturschutzbehörde geprüft.</p> <p>Zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Heidelerche wird im Ausnahmeantrag als artenschutzspezifische Maßnahme die Schaffung strukturreicher trockener halbruderaler Flächen mit Offenbodenbereichen</p>	<p>Wird nicht gefolgt.</p>

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
<p>Fortpflanzungsstätte der Heidelerche im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden kann und daher, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wäre, die parallel zum Bebauungsplanverfahren beantragt werden soll. Einen entsprechenden Antrag auf Ausnahmegenehmigung wurde jedoch noch nicht gestellt.</p> <p>Es ist daher zu empfehlen durch den Erhalt und die Entwicklung der Waldränder, vor allem im Westen des Bebauungsplans, ein Habitat für die Heidelerche zu erhalten. Dies könnte durch einen festzusetzenden Schutzstreifen erfolgen. Die Waldränder sind grundsätzlich artenschutzfachlich von besonderer hoher Bedeutung, daher sollte der Abstand zu der Bebauung unbedingt weiter gewährt werden und ein Schutzstreifen geschaffen werden.</p> <p>Folgende Gründe würden zusätzlich für eine Ausweisung eines Schutzstreifens sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dieser Schutzstreifen würde die strukturreichen Waldränder, inklusive einer halbruderalen Gras- und Staudenfluren, innerhalb des Bebauungsplans erhalten und könnte weiterhin als Jagdhabitats für Fledermäuse dienen.- Durch die bau- oder betriebsbedingte Wirkungen, sowie durch Beschattungen des derzeit sonnenexponierten Waldrands durch die bestehenden Festsetzungen des B-Plans, können Beeinträchtigungen der Funktionen, besonders der westlich liegenden hochwertigen Lebensraumtyp, entstehen, um dies zu vermeiden wäre auch der genannte Schutzstreifen eine Lösung.- Ein Puffer zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet LSG UE 02 „Ilmenautal“ mit dem dort befindlichen FFH-Lebensraumtyp LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) wäre ebenfalls erforderlich.	<p>und Gebüsch als Ausweichhabitat für die Heidelerche definiert. Die für die Maßnahme vorgeschlagene Fläche an der südlichen Grenze der Stadt Bad Bevensen, zwischen Ilmenau und Elbe-Seiten-Kanal wurde im Rahmen einer Ortsbegehung am 26.07.2024 durch die UNB als geeignet eingestuft. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wurde somit durch die UNB in Aussicht gestellt.</p> <p>Mit der Schaffung eines Ausweichhabitats für die Heidelerche im Zuge der Ausnahmegenehmigung wird daher von der Festsetzung eines größeren Waldabstandes bzw. Schutzstreifens zum teilweisen Erhalt des Habitats der Heidelerche abgesehen.</p> <p>Die derzeitigen Waldabstände wurden in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümerin der Flächen und der zuständigen Forstbehörde im Bebauungsplan festgelegt und vertraglich gesichert. Mit den festgesetzten Waldabständen in Zusammenhang mit einer Festsetzung zum Ausschluss von Nebenanlagen (mit Ausnahme von Entwässerungsanlagen und offenen Stellplätzen mit ihren Zufahrten im nördlichen Waldabstand) wird insbesondere für den Waldabstand im Westen die Ausbildung eines naturnahen und grüngeprägten Übergangs zum strukturreichen Waldrand sichergestellt.</p> <p>Von einer Beschattung der derzeit sonnenexponierten Waldränder wird nicht ausgegangen, da die festgesetzten Geschossigkeiten entlang der Waldränder überwiegend ein Vollgeschoss bzw. nur untergeordnet zwei bis drei Vollgeschosse als Höchstmaß betragen. In Zusammenhang mit den festgesetzten Waldabständen wird ein ausreichender Abstand zu den Waldrändern gewährleistet, sodass mit keiner wesentlichen Beeinträchtigungen in Form von Verschattung gerechnet wird.</p> <p>Ein zusätzlicher Puffer zum genannten Landschaftsschutzgebiet LSG UE 02 ist zudem nicht erforderlich, da die festgesetzten Baugrenzen bereits einen Abstand zum Landschaftsschutzgebiet einhalten und die UNB zudem der Zustimmung zum Ausnahmeantrag in Aussicht gestellt hat.</p>	

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
---------	--------------------	--------------

<p>Berücksichtigung weiterer naturschutzfachlicher Maßnahmen</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung des B-Plans sollten aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Maßnahmen, wie im artenschutzfachlichen Gutachten (Punkt 9) beschrieben, auch noch berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutz des schutzwürdigen Waldrands westlich des Geltungsbereichs mit der Durchführung von Schutzmaßnahmen während der Baudurchführung (Schutzzäune und ggf. Stammschutzmaßnahmen), sowie die Erhaltung und Ergänzung der wegbegleitenden Gehölzbestände entlang der westlichen Grenze, außerhalb des Geltungsbereichs und die Ergänzung dieser durch vereinzelte Strauchpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Arten (Festsetzung eines Schutzstreifens).- Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten innerhalb des B-Plans,- Förderung von arten- und struktureichen, sowie kräuterreichen Beetstrukturen, insbesondere Ausschluss von Schottergärten. <p>Die Ergebnisse des artenschutzfachlichen Gutachtens würden ansonsten nicht in ausreichender Form in dem B-Plan berücksichtigt werden.</p> <p>Für evtl. Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Von der Festsetzung eines Schutzstreifens im BPlan wird abgesehen (siehe vorherige Abwägung, S. 17).</p> <p>Die Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Baumarten wird bereits über die textliche Festsetzung Nr. 3.4 sichergestellt. Von einer Anpflanzverpflichtung für Sträucher wird abgesehen, da mit der bestehenden Festsetzung bereits eine angemessene Durchgrünung der Grundstücke mit Laubbäumen sichergestellt wird. Eine gärtnerische Gestaltung mit ergänzenden Sträuchern ist weiterhin möglich und entspräche auch dem gewünschten Charakter der Außenanlagen der geplanten Nutzungen.</p> <p>Von einer Festsetzung zum Ausschluss von Schottergärten wird abgesehen, da bereits auf bauordnungsrechtlicher Ebene gem. § 9 Abs. 2 NBauO die Anlegung von Schottergärten untersagt wird. Eine Festsetzung zur Förderung von arten- und struktureichen, sowie kräuterreichen Beetstrukturen wird nicht vorgenommen, da es sich hierbei im Artenschutzfachbeitrag lediglich um weiterführende Empfehlungen handelt, die nicht zwingend erforderlich sind. Da sich für eine derartige Festsetzung zudem kein städtebauliches Erfordernis ergibt, wird aus Gründen der planerischen Zurückhaltung auf eine ergänzende Festsetzung zu Beetstrukturen verzichtet.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt.</p>
---	---	--------------------------------

Eingabe	Abwägungsvorschlag	Veranl.
---------	--------------------	---------

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anlage 1:

Stadt Bad Bevensen

Bebauungsplan „Kur- und Erholungsgebiet“ – 2. Änderung

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Folgende Träger öffentlicher Belange haben nicht geantwortet:

1	Agentur für Arbeit Uelzen
2	Amt für regionale Landesentwicklung - Lüneburg, BZ Ost
3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord - Eigentumsmanagement
4	Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz - Niederlassung Nord
5	Deutsche Post AG
6	Gemeinde Altenmedingen
7	Gemeinde Barum
8	Gemeinde Emmendorf
9	Gemeinde Jelmstorf
10	Gemeinde Römstedt
11	Gemeinde Weste
12	Industrie-und Handelskammer - Lüneburg - Wolfsburg
13	Kirchenkreisamt Uelzen
14	Lünecom Kommunikationslösungen GmbH
15	Polizeiinspektion Lüneburg / Lüchow - Dannenberg / Uelzen, Sachgebiet Verkehr
16	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf
17	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
18	TenneT TSO GmbH
19	Wasserversorgungszweckverband des Landkreises Uelzen
20	Landesverband Erneuerbare Energien - Niedersachsen/Bremen e.V.

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.